

Kriegsfürsorge.

Was geschieht für die Angehörigen und die Hinterbliebenen unserer tapferen Krieger?

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift werden die Frauen und Kinder aller Unteroffiziere und Gemeinen der Reserve, Landwehr und des Landsturms, die anlässlich der Mobilmachung in den Dienst getreten sind, im Fall der Bedürftigkeit unterstützt. Diese Unterstützungen sind im Laufe des Krieges auch auf die Familien der Mannschaften des aktiven Dienstes ausgedehnt worden, wengleich für diese in gewissem Maße bereits durch die Bestimmungen der Kriegsbesoldungsvorschrift Vorsorge getroffen war. Auch wurden die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt und selbst die berückichtigt, die erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Väter geboren werden. Noch in anderer Weise erfuhr der im Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 aufgeführte Personenkreis eine Erweiterung. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, erwerbsunfähige Eltern und Großeltern, diese auch dann, wenn der einzige Ernährer seiner aktiven Dienstpflicht genügt. Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder können jetzt gleichfalls Unterstützungen erhalten. Jeder Familie eines Kriegsteilnehmers soll nach der Absicht der Regierung das zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse Erforderliche gewährt werden. In Ministerialerklassen ist deshalb wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei Prüfung der Bedürftigkeitsfrage jede Engherzigkeit zu vermeiden sei. Die in dem Reichsgesetz aufgestellten Unterstützungsätze stellen sich nur als Mindestbeträge dar, durch die die Lieferungsverbände weiterer Verpflichtungen nicht enthoben werden. Durch die von den Kreisen und Städten darüber hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ist die Reichsunterstützung tatsächlich vielfach verdoppelt worden. Soweit sich bei der praktischen Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes Mißstände ergeben, sind die den betreffenden Stellen übergeordneten Behörden bemüht, etwaige Härten im einzelnen Falle auszugleichen. In Preußen ist für die Entscheidung derartiger Beschwerden in letzter Instanz nicht das Kriegsministerium, sondern allein das Ministerium des Innern zuständig.

Die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes in der geschilberten Weise versorgten Frauen der Kriegsteilnehmer erhalten, wenn sie während des Krieges niederkommen, überdies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 als Wochenhilfe noch einen Beitrag zu den Kosten der Entbindung und ein Wochengeld.

Rehrt der Kriegsteilnehmer nicht zu seiner Familie zurück, so waren bisher die reichsgesetzlichen Unterstützungen zunächst so lange weiter zu zahlen, bis den Hinterbliebenen die militärischen Versorgungsgebühren gewährt wurden. Der Reichstag hat jedoch eine Aenderung des Familienunterstützungsgesetzes dahin beschlossen, daß die Familienunterstützung noch während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter gewährt wird, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu zahlenden Bezüge zuständig sind. Dieses bedeutet für die Kriegshinterbliebenen insofern eine Besserstellung, als in Zukunft eine dreimonatige Doppelzahlung von Familienunterstützung und Hinterbliebenenversorgung stattfindet.

Die Höhe der Militär-Hinterbliebenenversorgung hängt von dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen ab. Die Witwe eines Gemeinen erhält jährlich im Allgemeinen 400 M., die eines Unteroffiziers 500 M., die eines Feldwebels 600 M. Die Waisengelder betragen für das vaterlose Kind $\frac{1}{2}$, für das elternlose $\frac{1}{3}$ dieser Witwenversorgung. Die unter gewissen Voraussetzungen bei größerer Kinderzahl nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz eintretenden Kürzungen werden im Unterstützungswege ausgeglichen. Den Eltern eines Kriegsteilnehmers kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein sogenanntes Kriegselterngeld bis zur Höhe von 250 M. gezahlt werden, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Ueber diese vom Gesetz geregelte Versorgung hinaus darf jedoch, wenn der im Kriege Geliebene zwar nicht der Er-

nährer war, aber zum Lebensunterhalt der Eltern wesentlich beigetragen hat, eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Außerdem zahlt die Militärverwaltung unter gewissen Voraussetzungen auch unehelichen Kindern und schuldlos geschiedenen Ehefrauen Unterstützungen. Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bleiben gleichfalls nicht unberücksichtigt, wenn der Verstorbene für diese bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Um die Witwen und Waisen in die Lage zu versetzen, sich nach Möglichkeit auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage eine neue selbständige Existenz zu gründen, erfolgen für den Fall eines Bedürfnisses neuerdings auch noch besondere Zuwendungen an Hinterbliebene, bei denen das bisherige Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers zugrunde gelegt wird. Nähere Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen gewährt werden können, erteilen ergangener Anweisung zufolge die Ortsbehörden des Wohnsitzes der Hinterbliebenen sowie die Zahlstellen der königlichen Regierungen, von denen im Kriege Gefallenen" in standgesetzt, wirksam einzugreifen.

Soweit die staatlichen Maßnahmen. Wo diese zur Beseitigung jeder Not nicht ausreichen, bietet sich der privaten Fürsorge ein dankbares Feld der Tätigkeit. Sie wird nötigenfalls durch die Mittel der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen" in stand gesetzt, wirksam einzugreifen.

Zum Schluß darf noch erwähnt werden, daß die Hinterbliebenen neben der Versorgung aus Militärmitteln in zahlreichen Fällen einen gesetzlichen Anspruch auf die Witwen- und Waisenrenten nach der Reichsversicherungsordnung haben. War neben dem Verstorbenen auch die Ehefrau ihrerseits für den Fall des Alters und der Invaliddität sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert, so erhält die Witwe außer den Renten auch noch ein einmaliges Witwengeld und bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres der Kinder für diese eine Waisenaussteuer.